

1542/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.01.2001

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

Die unter Zl. 1666/J - NR/2000 (XXI. GP) gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr Peter Kostelka und Genossen vom 14. Dezember 2000 betreffend "außergewöhnliche Vermögenszuwächse des Bundeskanzlers" beehre ich mich, hinsichtlich ihres auf § 91 a des Geschäftsordnungsgesetzes rückführbaren Teiles (Frage 1) dahingehend zu beantworten, dass die Bearbeitung der von den Mitgliedern der Bundesregierung dem Präsidenten des Rechnungshofes zugemittelten Offenlegungen über ihre Vermögensverhältnisse gemäß § 3 a des Bundesgesetzes über die Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz 1983) seit dem Jahr 1985 im Kabinett des jeweiligen Präsidenten des Rechnungshofes erfolgt.

Hinsichtlich der sonstigen, auf die inhaltliche Durchführung des genannten verfassungsgesetzlichen Auftrages sowie die konkrete Beurteilung bestimmter Vermögensrelevanter Tatbestände bzw bestimmter Vermögenssituationen bezogenen Fragen (Frage 2 bis 10) darf ich unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der Sitzung der Präsidialkonferenz vom 15. Juli 1997 um Verständnis ersuchen, dass ich von einer Beantwortung der außerhalb der Gegenstände des Fragerechts gemäß § 91 a des Geschäftsordnungsgesetzes gelegenen Anfrageteile absehen muss.